

Beschluss des Kooperationsausschusses

lfd. Nr. 01/2024

Gegenstand	<p>Vereinbarung des Landes Hamburg und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Abs. 1 Satz 3 SGB II</p> <p>Ziel: Erstausbildung junger Erwachsener</p>
------------	--

Beschlusstext	<p>Der Kooperationsausschuss des Landes Hamburg und des BMAS unterstützt und bestärkt mit der Schwerpunktsetzung „Erstausbildung junger Erwachsener“ das Jobcenter im Land, jungen Menschen mit schwierigeren Startbedingungen den Einstieg in Ausbildung und Beruf zu ermöglichen. Damit wird auch weiterhin der Fokus auf eine Verbesserung der Arbeitsmarktchancen für junge Erwachsene ohne Berufsabschluss gelegt um dauerhafte berufliche Perspektiven für diesen Personenkreis zu schaffen. Dazu trägt dieser Fokus auch zur Fachkräftesicherung bei.</p> <p>Perspektivisch soll dadurch die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesenkt werden. Denn für junge Erwachsene ohne abgeschlossene Berufsausbildung bestehen große Risiken auf dem Arbeitsmarkt. Sie sind häufiger arbeitslos und finden schwerer in den Arbeitsmarkt als Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung.</p> <p>Ausgangslage</p> <p>Im Land Hamburg gab es im Monat Juni 2023 im SGB II 14.677 arbeitssuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) im Alter zwischen 25 bis unter 35 Jahren, die keine Berufsausbildung abgeschlossen haben (Quelle: BA-Statistik, Datenstand: Oktober 2023).</p>
---------------	--

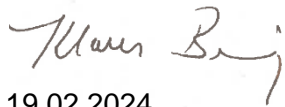
Vereinbarung

Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land Hamburg und das BMAS jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Ausgangslage sollen die jungen Erwachsenen im Alter zwischen 25 bis unter 35 Jahren ohne berufliche Ausbildung weiterhin im Mittelpunkt der Arbeit in den Jobcentern stehen. Sie sollen dazu motiviert werden, eine Aus- oder Weiterbildung zu beginnen, die ggf. schrittweise über Teilqualifizierungen zu einem Berufsabschluss führt. Bei abschlussorientierten Aus- und Weiterbildungen bzw. Umschulungen soll vorrangig eine Vermittlung in betriebliche Maßnahmen oder Maßnahmen in kooperativer Form (d. h. der praktische Teil der Ausbildung findet zu großen Teilen in Kooperationsbetrieben statt) angestrebt werden.

Um junge Erwachsene für eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung zu gewinnen, sollten verstärkt auch alternative Wege und zusätzliche Fördermöglichkeiten in den Blick genommen werden. Hierzu gehören z. B. die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen, die für die Aufnahme und den Abschluss einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung sinnvoll und erforderlich sind und aus- bzw. umschulungsbegleitender Hilfen. Viele dieser jungen Erwachsenen weisen komplexe Problemlagen auf. Die mit dem Bürgergeld eingeführte ganzheitliche Betreuung nach 16k SGB II bietet für die Zielgruppe besondere Chancen. Zum einen kann über die aufsuchende Beratung der Zugang zur Zielgruppe hergestellt werden. Zum anderen kann mit einem individuellen Coaching die gesamte Lebenssituation betrachtet, eine Unterstützung bei der Lösung lebenspraktischer Probleme angeboten sowie mit den jungen Menschen gemeinsam eine belastbare arbeitsmarktpolitische Integrationsperspektive erarbeitet werden. Sofern diese auf die Aufnahme einer abschlussorientierten Weiterbildung abzielt, kann das Coaching bei Bedarf während der anschließenden Qualifizierungsphase weitergeführt werden.

Der Kooperationsausschuss wirkt mit dieser Schwerpunktsetzung darauf hin, dass das Jobcenter an der Umsetzung dieses Schwerpunkts arbeitet. Die Einzelheiten obliegen den Verantwortlichen vor Ort.

	<p>Die Regionaldirektion Nord wird durch das BMAS über diesen Beschluss des Kooperationsausschusses informiert und gebeten, diese Vereinbarung bei der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene in der gemeinsamen Einrichtung zu berücksichtigen und das Jobcenter darüber zu informieren.</p> <p>Der Kooperationsausschuss wird regelmäßig die Entwicklung der Zielgruppe im Land Hamburg beobachten und erörtern. Der Kooperationsausschuss wird sich gemäß § 18b Abs. 1 SGB II mindestens zu folgenden Terminen durch das Jobcenter team.arbeit.hamburg unterrichten lassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• zwei Wochen vor der Sitzung des Kooperationsausschusses zur Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung und insbesondere zu ausgewählten erfolgreichen Maßnahmen und Steuerungsaktivitäten.
--	---



Berlin, 19.02.2024

Ort, Datum

Dr. Bermig
Vertreter des BMAS



Hamburg, 14.2.2024

Ort, Datum

Dornquast
Vertreter der Sozialbehörde